

Kostensatzung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Aufgrund der §§ 8 und 25 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 419), erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) eine Kostensatzung.

§ 1 Gegenstand der Kostensatzung

(1) Es werden Kosten erhoben, soweit diese Kostensatzung eine Pflichtigkeit ausdrücklich vorsieht, für

1. Amtshandlungen der ZKN
2. die Benutzung von Einrichtung und Gegenständen der ZKN
3. besondere Leistungen der ZKN, die keine Amtshandlungen sind.

(2) Kosten, die Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sind, werden durch diese Kostensatzung nicht berührt. Gebühren, die nicht in einem Gebührentarif festgelegt oder nach pflichtgemäßem Ermessen von der ZKN bestimmt werden (§ 5), richten sich im übrigen nach der jeweils zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2 Kosten für Verwaltungshandlungen

Es werden nach Maßgabe dieser Kostensatzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungshandlung, z.B. durch einen Antrag oder eine Anmeldung, Anlass gegeben haben (Verursacherprinzip).

§ 3 Amtshandlungen

(1) Es werden Gebühren für folgende Amtshandlungen erhoben:

1. Für die Weiterbildung von Zahnärzten (Gebührentarif A)
2. für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (Gebührentarif B)
3. für die Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz (Gebührentarif C).
4. für die „Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für „Zahnmedizinische Fachangestellte“ (Gebührentarif D)
5. für die Kenntnisprüfung zur Überprüfung ausländischer zahnmedizinischer Ausbildung (Gebührentarif E)

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem dieser Kostensatzung zugehörigen jeweiligen Gebührentarif.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Höhe richtet sich nach den Kosten der Amtshandlung.

Die Gebühr kann bei Rücknahme des Antrages bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Dies gilt nur dann, wenn die Rücknahme vor Beendigung der Amtshandlung erfolgt.

§ 4 Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen

Es werden nach Maßgabe dieser Kostensatzung Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Zahnärztekammer Niedersachsen, insbesondere des Zahnärztlichen Fortbildungszentrums, durch Zahnärzte oder Dritte erhoben. Die Höhe der Gebühren ist mit dem Benut-

zer zu vereinbaren. Die Gebühr wird ganz oder teilweise auch erhoben, wenn die Benutzung aus einem Grunde unterbleibt, den der Benutzer zu vertreten hat und die ZKN bereits Vorkehrungen für die Benutzung getroffen hat.

§ 5

Besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind

- (1) Für besondere Leistungen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Teilnehmergebühren können erhoben werden für
1. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Zahnärzte
 2. die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Zahnmedizinische Fachangestellte
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand, den die Veranstaltung erfordert. Zuständig für die Festsetzung ist die Stelle der ZKN, die die Veranstaltung durchführt.
- (4) Die Gebühr wird ganz oder teilweise auch erhoben, wenn der Teilnehmer aus einem Grunde absagt, den er zu vertreten hat, wenn mit der Durchführung der Abmeldung ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist.
- (5) Darüber hinaus können für besondere Leistungen, die die ZKN auf Veranlassung oder im Interesse von natürlichen Personen oder juristischen Personen erbringt, Gebühren in Höhe von 5,- € bis 50,- € erhoben werden, soweit in dieser Kostensatzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Festsetzung der Gebühr hat die ZKN das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelnen Verwaltungshandlungen sowie den Wert des Gegenstandes der Leistung zu berücksichtigen.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungshandlungen (§§ 1-5) besondere Auslagen notwendig, die mit der Gebühr nicht bereits als abgegolten anzusehen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Postgebühren für Zustellungen
 - b) Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Ferngesprächsgebühren
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
 - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - g) Für die Erstellung von Duplikaten von Teilnahmebescheinigungen zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für Zahnmedizinische Fachangestellte Kosten in Höhe von 20,00 €.
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge; dafür findet Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Gerichtskostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist, soweit nicht anderweitig etwas anderes bestimmt,
- a) der die besondere Verwaltungstätigkeit beantragt oder veranlasst hat
 - b) zu dessen Gunsten die besondere Verwaltungstätigkeit vorgenommen wird oder
 - c) der die angebotene Verwaltungstätigkeit in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der ZKN, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Verwaltungstätigkeit oder der Benutzung oder der Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung. Es können Vorschusszahlungen verlangt werden.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt (§ 9 HKG).

§ 10 Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tage der Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag erhoben. Die Höhe des Säumniszuschlages richtet sich nach der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer Niedersachsen in der Regel schriftlich, im Ausnahmefall mündlich festgesetzt.

(2) In der Kostenfestsetzung werden der Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Beträge der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie ihre Berechnung bezeichnet.

(3) Bei mündlicher Kostenfestsetzung können die Angaben der Rechtsgrundlage und die Berechnung der Kosten entfallen. Im übrigen genügt es, wenn sich die Angaben des Abs. 2 aus den Umständen ergeben.

§ 12 Stundung und Erlass

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die ZKN die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Die ZKN kann ferner die Kosten erlassen, wenn die Erhebung der Kosten für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde und nicht nur eine vorläufige Leistungsunfähigkeit besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ermäßigung der Kosten erfolgen.

(2) Die ZKN kann die Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 13 Verjährung

(1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Das zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruches Geleistete kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist (§ 8). Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung oder durch Stundung. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 14 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung durch den Kostenschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach 3 Jahren. § 12 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Ein unanfechtbarer Erstattungsanspruch wird vom Tage des Eintritts der Unanfechtbarkeit für jeden vollen Monat mit ½ von 100 verzinst.

§ 15 Kosten im Verwaltungszwangsverfahren

(1) Für Amtshandlungen im Verwaltungszwangsverfahren erhebt die ZKN Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren in der jeweils gültigen Fassung findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Kosten trägt derjenige, gegen den sich der Verwaltungszwang richtet (Pflichtiger).

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald Schritte zur Ausführung der Vollstreckung schriftlich unternommen worden sind.

(4) Die Kostenschuld ist sofort fällig. Sie kann im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldforderungen ohne besonderen Leistungsbescheid mit der Hauptforderung beigetrieben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen in Kraft.

Gebührentarif A

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Weiterbildung von Zahnärzten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Kostensatzung):

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Entscheidung über die Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung nach § 32 HKG (§ 8 Weiterbildungsordnung) | 500,- € |
| 2. Für die Entscheidung über die Ermächtigung eines Zahnarztes zur Weiterbildung gemäß § 37 HKG (§ 7 Weiterbildungsordnung) | 800,- € |
| 3. Für die Entscheidung über die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß § 37 HKG (gilt nicht für Praxen niedergelassener Zahnärzte) | 800,- € |
| 4. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs gemäß § 9 Abs. 2 Weiterbildungsordnung | 55,- € |

Gebührentarif B

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Kostensatzung):

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Überprüfung von Ausbildungsverträgen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse auch bei Übernahme bereits eingetragener Berufsausbildungsverhältnisse
wenn die/der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist | 45,-- € |
| Wird ein Ausbildungsverhältnis während der Probezeit gelöst und stellt der Auszubildende innerhalb von drei Monaten danach erneut eine Auszubildende ein, wird für die hierfür erforderliche Amtshandlung die gezahlte Gebühr für die ausgeschiedene Auszubildende angerechnet. | |
| 2. Für die Durchführung der Zwischenprüfung
wenn die/der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist | 50,-- € |
| 3. Für die Durchführung der Abschlussprüfung einschließlich Zulassungsverfahren
wenn die/der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist | 160,-- € |
| 4. Für die Wiederholung von Abschlussprüfungen
wenn die/der Auszubildende Mitglied der ZKN ist | 60,-- € |
| wenn die/der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist | 110,-- € |

Gebührentarif C

Gebühren für Amtshandlungen und Auslagen im Rahmen der Fortbildung von Zahnärzthelferinnen / Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Fachassistentin (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Kostensatzung):

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Bearbeitung und die Überprüfung der Bewerber | 55,-- € |
| 2. Für die Teilnahme an der Auswahlprüfung | 60,-- € |
| 3. Für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang | 2.235,-- € |
| 4. Für die Fortbildung erforderliche Lehrmittel | 400,-- € |
| 5. Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung mit schriftlichem, praktischem und mündlichem Teil | 350,-- € |
| 6. Wiederholungsprüfung | 350,-- € |

Gebührentarif D

Gebühren für Amtshandlungen und Auslagen im Rahmen der „Berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Kostensatzung):

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundkurs | 80,-- € |
| 2. Fortbildungskurs mit dem Fachbereich Kariesprophylaxe u. Paradontologie | 1.150,-- € |
| 3. Fortbildungskurs mit dem Fachbereich Prothetik und Labor | 850,-- € |
| 4. Fortbildungskurs mit dem Fachbereich Kieferorthopädie | 850,-- € |

5. Fortbildungskurs mit dem Fachbereich Verwaltung	700,-- €
6. Fortbildungskurs mit dem Fachbereich Abrechnung	700,-- €
7. Wiederholungsprüfung	350,-- €

Gebührentarif E

Gebühren für die Durchführung der Kenntnisprüfung zur Überprüfung ausländischer zahnmedizinischer Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 5 der Kostensatzung)	600,-- €
--	----------

Die Kostensatzung wurde von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 29.10.2004 beschlossen, am 25.11.2004 vom Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales genehmigt, veröffentlicht in den Zahnärztlichen Nachrichten 12/04.

Geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 16.12.2005 (Gebührentarif B), genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 13.01.2006, veröffentlicht im ZKN-Mitteilungsblatt 2/06.